

Gemeinderat Jaberg



Richtlinien über Beiträge an familienergänzende Kinderbetreuung

Diese Richtlinien wurden beschlossen am: 20. August 2014

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Jaberg ist bei der Kindertagesstätte (Kita) Münsingen angeschlossen und leistet Beiträge an die Gemeinde Münsingen, wenn Kinder aus der Gemeinde Jaberg in der Kita Münsingen betreut werden.

² Eltern, die ihre Kinder in einer anderen öffentlichen und vom Kanton subventionierten Kindertagesstätte im Kanton Bern betreuen lassen, sollen auch Beiträge erhalten.

Art. 2 Beitragsgewährung

Beiträge werden geleistet, wenn die Kinder in einer öffentlichen und vom Kanton subventionierten Kita betreut werden.

Art. 3 Beitragsleistung

¹ Die Beiträge werden für Kinder im Alter zwischen drei Monaten und Schuleintritt geleistet.

² Die Beiträge entsprechen den nicht subventionsberechtigten Restkosten der jeweiligen Kita, verteilt auf die betreuten Kinder.

³ Die jeweiligen Restkosten pro Kind der Kita Münsingen gelten als Maximum für die Beitragsauszahlung. Sind die Restkosten der eigenen öffentlichen Kita tiefer, werden nur diese Kosten vergütet.

⁴ Die Beiträge werden am Ende des Betreuungsjahres und nach Vorliegen der Abrechnung der Kita Münsingen an die Eltern der betreuten Kinder ausbezahlt.

Art. 4 Beitragsgesuche

¹ Beitragsgesuche sind schriftlich und unter Beilage der Abrechnung (Rechnungskopie) der jeweiligen Kita an den Gemeinderat Jaberg zu richten.

² Für Kinder, die in der Kita Münsingen betreut werden, ist kein Beitragsgesuch erforderlich.

Art. 5 Pflichten des Beitragsempfängers

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind vollumfänglich zurückzuerstatten.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf 1. Januar 2014 in Kraft.

Gemeinderat Jaberg

Präsident:

Sekretärin:

Hans Bellorini

Irene Ryser